



Praktikumsbestimmungen für den Master-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 23. Juni 2015

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften hat am 23. Juni 2015 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen (Mitt. TUC 2015, Seite 312).

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Das Praktikum dient zukünftigen Werkstofftechnikern, die aufgrund einer breit angelegten werkstofftechnischen- und materialwissenschaftlichen Bachelorausbildung notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten mitbringen, sich den wechselnden und wachsenden Forderungen der Herstellung und Weiterentwicklung, Verarbeitung sowie Charakterisierung neuer Werkstoffe und Verfahren in Forschung, Entwicklung und Anwendung stellen.

Das Praktikum soll Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren und Naturwissenschaftlern vermitteln. Es umfasst 8 Wochen und findet auf den Gebieten der Metalle, des Glases, der Keramiken, der Bau- und Kunststoffe und weiterer Werkstoffklassen statt.

Für die Anerkennung des Praktikums müssen die Praktikantentätigkeiten die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

Die Studierenden sollen entsprechend den Gegebenheiten der Firma jeweils möglichst mehrere der beispielhaft angegebenen Tätigkeitsfelder kennen lernen.

Das Praktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zu werkstofftechnischen Inhalten.

Tätigkeitsbereich: Ingenieur, Naturwissenschaftler

Kennzeichnung:	Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Ingenieuren, Naturwissenschaftlern oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.
----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tätigkeitsfelder: (beispielhaft)	Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...
-------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Es wird auch ein „interdisziplinäres Projektpraktikum“ anerkannt, wenn der Charakter dieser Tätigkeit durch anspruchsvolle Kriterien wie z.B:

- Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.
- Abdeckung von Aufgabenbereichen aus mehreren Tätigkeitsfeldern bestimmt ist.

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs.(2)

Das Industriepraktikum, ein Fachpraktikum, wird für den Studiengang mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

Zu § 7 Sonderbestimmungen

Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 8 Wochen angerechnet. Über die Anerkennung einzelner Berufstätigkeiten informiert die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse.

Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer "Praktikantentätigkeit" bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 8 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

Zu § 8 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

Zu Abs. a) Betriebe für das Praktikum

Zu Abs.a1)

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können in allen produzierenden und/oder ingenieurenden und/oder dienstleistenden Industriebetrieben erworben werden sofern ein fachlicher Zusammenhang mit dem Studiengang gegeben ist.

Zu § 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.